



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland KdöR

Amtsblatt
Jahrgang
Nummer
Herausgeben

Teil 1
2025
5
4. April 2025

Herausgeber:
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten – in Deutschland KdöR
Koblenzer Str. 3, 10715 Berlin
sekretariat.fid@adventisten.de

amtsblatt.adventisten.de

**Datenschutzverordnung
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts
(DSVO)**

in der Fassung vom 31. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3

 § 1 Schutzzweck..... 3

 § 2 Anwendungsbereich..... 3

 § 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit..... 4

 § 4 Begriffsbestimmungen 4

KAPITEL 2 - VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN 7

 § 5 Grundsätze 7

 § 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung..... 7

 § 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung..... 8

 § 8 Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen..... 9

 § 9 Offenlegung an sonstige Stellen..... 10

 § 10 Übermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen 10

 § 11 Einwilligung 11

 § 12 Einwilligung Minderjährige in Bezug auf elektronische Angebote 11

 § 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten..... 12

 § 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten..... 13

 § 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist..... 13

KAPITEL 3 - RECHTE DER BETROFFENEN PERSON..... 13

 § 16 Transparente Information, Kommunikation 13

 § 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung 14

 § 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung..... 14

 § 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person..... 15

 § 20 Recht auf Berichtigung..... 15

 § 21 Recht auf Löschung 16

 § 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung 16



§ 23	Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung	17
§ 24	Recht auf Datenübertragbarkeit	17
§ 25	Widerspruchsrecht	18
KAPITEL 4	- PFLICHTEN DER VERANTWORTLICHEN STELLEN UND AUFTRAGSVERARBEITER	18
§ 26	Datengeheimnis	18
§ 27	Technische und organisatorische Maßnahmen, IT- Sicherheit	18
§ 28	Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen.....	19
§ 29	Gemeinsam verantwortliche Stellen.....	19
§ 30	Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag.....	20
§ 31	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.....	21
§ 32	Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.....	21
§ 33	Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen.....	22
§ 34	Datenschutz-Folgenabschätzung	23
§ 35	Audit und Zertifizierung	24
KAPITEL 5	- ÖRTLICHE BEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ	24
§ 36	Bestellung von örtlichen Beauftragten für den Datenschutz	24
§ 37	Stellung.....	24
§ 38	Aufgaben	25
KAPITEL 6	- UNABHÄNGIGE AUFSICHTSBEHÖRDEN	25
§ 39	Einrichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Leiterin / des Leiters der Aufsichtsbehörde.....	25
§ 40	Unabhängigkeit.....	26
§ 41	Tätigkeitsbericht.....	26
§ 42	Rechtsstellung	27
§ 43	Aufgaben	27
§ 44	Befugnisse	28
§ 45	Geldbußen.....	29
KAPITEL 7	- RECHTSBEHELFE UND SCHADENSERSATZ	30
§ 46	Recht auf Beschwerde	30
§ 47	Rechtsweg	30
§ 48	Schadenersatz durch verantwortliche Stellen.....	31
KAPITEL 8	- VORSCHRIFTEN FÜR BESONDERE VERARBEITUNGSSITUATIONEN	31
§ 49	Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen.....	31
§ 50	Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke	33
§ 51	Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien.....	33
§ 52	Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume.....	33
§ 53	Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen	34
KAPITEL 9	- SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	34
§ 54	Ergänzende Bestimmungen.....	34
§ 55	Übergangsregeln.....	34
§ 56	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	35

Präambel



Diese Kirchenverordnung wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland sowie deren Körperschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Art. 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Art. 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechtes stellt diese Kirchenverordnung den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt die Datenverarbeitung im Bereich der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechtes und deren Körperschaften, sowie aller ihrer Einrichtungen. Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, die einzelnen Personen davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

- I. Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, die im Süddeutschen Verband und Norddeutschen Verband zusammengeschlossenen Landeskörperschaften sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen Dienste, Vereine und Einrichtungen, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (kirchliche Stelle). Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, die im Süddeutschen Verband und Norddeutschen Verband zusammengeschlossenen Landeskörperschaften sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen Dienste, Vereine und Einrichtungen stellen sicher, dass auch in den ihnen zugeordneten Diensten, Vereinen, Einrichtungen und Werken diese Verordnung sowie die zu ihrer Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen Anwendung finden. Als zugeordnet gelten diese, soweit sie im Jahrbuch (Seventh-day Adventist Yearbook) verzeichnet sind. Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Datensystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- II. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer kirchlichen Stelle oder auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in deren Auftrag, unabhängig vom Ort der Verarbeitung.
- III. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.
- IV. Die Vorschriften dieser Verordnung gehen Verwaltungsvorschriften der kirchlichen Stellen vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- V. Soweit andere Rechtsvorschriften, die kirchliche Stellen anzuwenden haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, gehen sie dieser Verordnung vor.



§ 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

Aufzeichnungen, die in Ausübung eines kirchlichen Seelsorgeauftrages erstellt werden, dürfen dritten Personen nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. Gleiches gilt für die sonstigen Verschwiegenheitsverpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck:

1. "Personenbezogene Daten"

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

2. "Besondere Kategorien personenbezogener Daten "

- a) alle Informationen, aus denen religiöse oder weltanschaulichen Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ausgenommen Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft,
- b) alle Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer natürlichen Person hervorgehen,
- c) genetische Daten,
- d) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
- e) Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

3. "Verarbeitung"

Jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verarbeitung ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verarbeitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

4. „Einschränkung der Verarbeitung"

Die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;

5. "Profiling"

Jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich



auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

6. "Pseudonymisierung"

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen oder organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;

7. "Anonymisierung"

Die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können;

8. „Dateisystem“

Jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;

9. "Verantwortliche Stelle"

Natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

10. „Auftragsverarbeiter"

Eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet;

11. "Empfänger"

Eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;

12. "Dritter"

Natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, außer der betroffenen Person, der verantwortlichen Stelle, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der kirchlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;

13. "Einwilligung"

Jede freiwillige für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;



14. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"

Eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden;

15. "genetische Daten"

Personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;

16. "Biometrische Daten"

Mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

17. "Gesundheitsdaten"

Personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;

18. "Drittland"

Einen Staat, in dem die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet.

19. "Unternehmen"

Eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personen-, Kapitalgesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;

20. „Beschäftigte“

- a) die in einem Anstellungsverhältnis stehenden Personen,
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und
- c) Leiharbeiternehmer im Verhältnis zum Entleiher,
- d) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
- e) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
- f) Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
- g) nach dem Bundesfreiwilligen- oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Beschäftigte,
- h) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,



- i) Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;

21. "IT-Sicherheit"

Den Schutz der mit Informationstechnik verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ist zu gewährleisten.

KAPITEL 2 - VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

§ 5 Grundsätze

- I. Personenbezogene Daten sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:
 1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
 2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;
 3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt; personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;
 4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
 5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;
 6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.
- II. Die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, die Einhaltung der Grundsätze dieser Verordnung nachweisen zu können. (Rechenschaftspflicht)

§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an;



2. die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich, einschließlich der Ausübung kirchlicher Aufsicht,
4. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt,
5. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt;
6. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die kirchliche Stelle unterliegt;
7. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
8. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.

§ 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung

- I. Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn
 1. diese kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
 2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen;
 3. die betroffene Person eingewilligt hat;
 4. wenn dies im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;
 5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;
 6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;
 7. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;
 8. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung über Personen der Kirchengeschichte erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- II. In anderen Fällen muss die kirchliche Stelle feststellen, ob die Zweckänderung mit dem Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. Dabei berücksichtigt sie unter anderem



1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;
 2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und der kirchlichen Stelle;
 3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 dieser Verordnung verarbeitet werden;
 4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;
 5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören kann.
- III. Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.
- IV. Personenbezogene Daten, die ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.
- V. Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 13 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 8 Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen

- I. Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn
 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden und der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
 2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 dieser Verordnung vorliegen.
- II. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende verantwortliche Stelle.

Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.
- III. Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 7 dieser Verordnung zulässig.
- IV. Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz I dieser Vorschrift offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.



- V. Absatz IV dieser Vorschrift gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.
- VI. Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offenlegenden Stelle obliegen, und offensichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.
- VII. Die datenempfangenden Stellen nach Absatz VII dieser Vorschrift dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 9 Offenlegung an sonstige Stellen

- I. Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn
 - 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach §8 dieser Verordnung zulassen, oder
 - 2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
 - 3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
- II. Das Offenlegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz I Nr. 3 dieser Vorschrift nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.
- III. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle.
- IV. In den Fällen der Offenlegung nach Absatz I Nr. 3 dieser Vorschrift unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.
- V. Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 10 Übermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen

- I. Jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung verarbeitet werden sollen, ist über die weiteren Voraussetzungen der Datenverarbeitung hinaus nur zulässig, wenn
 - 1. die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung festgestellt hat,



2. als geeignete Garantien Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung erlassen oder genehmigt worden sind.
- II. Falls die Voraussetzungen des Absatz I dieser Vorschrift nicht vorliegen, ist die Übermittlung zulässig, wenn
1. die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist;
 2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist;
 3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist;
 4. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder
 5. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben.

§ 11 Einwilligung

- I. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- II. Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, so dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Soweit die Erklärung unter Umständen abgegeben worden ist, die gegen diese Verordnung verstoßen, ist sie unwirksam.
- III. Einwilligung
 1. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
 2. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
 3. Die betroffene Person ist vor Abgabe der Einwilligung von dieser Widerrufsmöglichkeit entsprechend der Bestimmungen gem. Absatz II dieser Vorschrift in Kenntnis zu setzen.
 4. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- IV. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Maß Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

§ 12 Einwilligung Minderjährige in Bezug auf elektronische Angebote



1. Minderjährige, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind.
2. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben.
3. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.

§ 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- I. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.
- II. Abweichend von Absatz 1 dieser Vorschrift dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn
 1. die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat;
 2. die Verarbeitung erforderlich ist, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung und den Arbeits- und Finanzrichtlinien, die geeignete Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorsehen müssen, rechtmäßig ist;
 3. die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben;
 4. die Verarbeitung durch eine verantwortliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der verantwortlichen Stelle oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden;
 5. die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat;
 6. die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Schlichtungsausschüsse im Rahmen ihrer justiziellen und satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist;
 7. die Verarbeitung auf der Grundlage von kirchlichen Rechtsverordnungen, die in einem angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich ist;
 8. die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage kirchlichen oder



staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in §13 II. Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich ist;

9. die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich ist, oder
10. die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.

- III. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen für die in Absatz 2 Nr. 8 dieser Vorschrift genannten Zwecke verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach kirchlichem oder staatlichem Recht der Berufsgeheimnispflicht unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist unter den Voraussetzungen des § 6 dieser Verordnung zulässig, wenn dies das kirchliche oder staatliche Recht, das geeignete Garantien für die Rechte der betroffenen Personen vorsieht, zulässt.

§ 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

Ist für die Zwecke, für die eine verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch die verantwortliche Stelle nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist diese nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

KAPITEL 3 - RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

§ 16 Transparente Information, Kommunikation

- I. Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen, die nach dieser Verordnung hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.
- II. Die verantwortliche Stelle erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 19 bis 25 dieser Verordnung.
- III. Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen gemäß den §§ 20 bis 25 dieser Verordnung innerhalb von drei Monaten nach Eingang



des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

- IV. Wird die verantwortliche Stelle auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen Rechtsbehelf einzulegen.
- V. Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Stelle sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, oder ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung

- I. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:
 - 1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
 - 2. die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten;
 - 3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - 4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.
- II. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung:
 - 1. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - 2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
 - 3. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
 - 4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.
- III. Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift zur Verfügung.
- IV. Die Absätze I, II und III dieser Vorschrift finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt.

§ 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung



- I. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in § 17 Absatz I und II dieser Verordnung aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen beziehen. § 17 Absatz IV dieser Verordnung gilt entsprechend.
- II. Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

§ 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person

- I. Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:
 1. die Verarbeitungszwecke;
 2. die Kategorien personenbezogener Daten;
 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
 4. die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
 7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
- II. Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.
- III. Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 20 Recht auf Berichtigung

- I. Unrichtige personenbezogene Daten sind auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu berichtigen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
- II. Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden und es sich um Personen der Kirchengeschichte handelt. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.



§ 21 Recht auf Löschung

- I. Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn
 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist;
 3. die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt;
 4. die betroffene Person gemäß § 25 dieser Verordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen;
 5. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist;
 6. die Löschung personenbezogener Daten verlangt wird, die bei elektronischen Angeboten, die Minderjährigen direkt gemacht worden sind, erhoben wurden.
- II. Hat die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift zu deren Löschung verpflichtet, so trifft sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
- III. Die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
 1. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde;
 2. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 13 Absatz II Nr. 8 bis 9 dieser Verordnung;
 3. für im kirchlichem Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke für Daten von Personen der Kirchengeschichte, soweit das in Absatz 1 dieser Vorschrift genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 4. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.
- IV. Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 22 dieser Verordnung.

§ 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

- I. Die betroffene Person hat das Recht gegenüber der verantwortlichen Stelle auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:



1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
2. die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;
3. die verantwortliche Stelle benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder
4. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 25 dieser Verordnung eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

- II. Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person verarbeitet werden.
- III. Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz I dieser Vorschrift erwirkt hat, wird von der verantwortlichen Stelle unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
- IV. Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

§ 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 20 bis 22 dieser Verordnung mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

§ 24 Recht auf Datenübertragbarkeit

- I. Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
 1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
 2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.



- II. Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.
- III. Das Recht gemäß Absatz I dieser Vorschrift darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

§ 25 Widerspruchsrecht

- I. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gemäß § 6 Nr. 1, 3, 4 oder 8 dieser Vorschrift Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Profilings.
- II. Der Widerspruch verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder diese Vorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

KAPITEL 4 - PFLICHTEN DER VERANTWORTLICHEN STELLEN UND AUFTRAGSVERARBEITER

§ 26 Datengeheimnis

1. Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).
2. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
3. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT- Sicherheit

- I. Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:
 1. die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;
 2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen;



4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- II. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
 - III. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
 - IV. Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten der verantwortlichen Stelle gemäß Absatz I dieser Vorschrift nachzuweisen.
 - V. Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf ihre Weisung verarbeiten.
 - VI. Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten.

§ 28 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- I. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte natürlicher Personen trifft die verantwortliche Stelle sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.
- II. Die verantwortliche Stelle trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten nicht ohne Eingreifen der verantwortlichen Stelle durch Voreinstellungen einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.
- III. Die Einhaltung eines nach EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen I und II dieser Vorschrift genannten Maßnahmen nachzuweisen.

§ 29 Gemeinsam verantwortliche Stellen

- I. Legen zwei oder mehr verantwortliche Stellen gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam verantwortliche Stellen. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, soweit die jeweiligen Aufgaben der verantwortlichen Stellen nicht durch einschlägige kirchliche Vorschriften festgelegt sind.



- II. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- III. Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jeder einzelnen verantwortlichen Stelle geltend machen.

§ 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

- I. Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet, ist die auftraggebende kirchliche Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in Kapitel 3 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen. Zuständig für die Aufsicht ist die Aufsichtsbehörde der beauftragenden kirchlichen Stelle.
- II. Für eine Auftragsverarbeitung in Drittländern gilt § 10 dieser Verordnung.
- III. Der Auftragsverarbeiter ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
 - 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags;
 - 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen;
 - 3. die nach § 27 dieser Verordnung zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragsverarbeiter;
 - 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten;
 - 5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis;
 - 6. gegebenenfalls die Berechtigung zur Begründung sowie die Bedingungen von Unterauftragsverhältnissen;
 - 7. die Kontrollrechte der beauftragenden kirchlichen Stelle und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters;
 - 8. mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen;
 - 9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich die beauftragende kirchliche Stelle gegenüber dem Auftragsverarbeiter vorbehält;
 - 10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragsverarbeiter gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.
- IV. Die beauftragende kirchliche Stelle hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- V. Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der kirchlichen Stelle verarbeiten. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung der kirchlichen Stelle gegen diese Verordnung oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er die kirchliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Auf diese Verpflichtung ist der Auftragverarbeiter schriftlich hinzuweisen.



- VI. Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragsverarbeiter keine Anwendung finden, ist die kirchliche Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diese oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. In diesem Fall dürfen sich abweichend von Absatz III dieser Vorschrift die Vertragsinhalte an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich der kirchlichen Datenschutzaufsicht.
- VII. Die Absätze I bis V dieser Vorschrift gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- VIII. Die verantwortliche Stelle kann in Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festlegen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer übergeordneten kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Mustervereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann von den Vorschriften von Absatz III Nr. 3, 5, 7 und 9 und abgesehen werden.
- IX. Die Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln und die Verwendung zertifizierter und kirchlich geprüfter Informationstechnik können herangezogen werden, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachzuweisen.

§ 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- I. Jede verantwortliche Stelle mit 250 oder mehr Beschäftigten führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:
 - 1. den Namen und die Kontaktdaten der Auftragsverarbeiter und jeder verantwortlichen Stelle, in deren Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der örtlich Beauftragten;
 - 2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jeder verantwortlichen Stelle durchgeführt werden;
 - 3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;
 - 4. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 dieser Verordnung.
- II. Das in den Absätzen I und II dieser Vorschrift genannte Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.
- III. Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter stellen der Aufsichtsbehörde die Verzeichnisse auf Anfrage zur Verfügung.
- IV. Verantwortliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, erstellen Verzeichnisse nach Absatz I und II nur hinsichtlich der Verfahren, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einschließen.

§ 32 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde



- I. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt, meldet die verantwortliche Stelle dies unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- II. Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese der verantwortlichen Stelle unverzüglich.
- III. Die Meldung gemäß Absatz I dieser Vorschrift enthält insbesondere folgende Informationen:
 1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
 3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 4. eine Beschreibung der von der verantwortlichen Stelle ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- IV. Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die verantwortliche Stelle diese Informationen unverzüglich schrittweise zur Verfügung stellen.
- V. Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichen.

§ 33 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen

- I. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.
- II. Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in § 32 Absatz III Nr. 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten Informationen und Maßnahmen.
- III. Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn
 1. die verantwortliche Stelle durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen gemäß Absatz I dieser Vorschrift aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder
 2. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung über die Publikationsorgane der Freikirche, wie z.B. das „Adventisten heute“ oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.



§ 34 Datenschutz-Folgenabschätzung

- I. Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge, so führt die verantwortliche Stelle vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.
- II. Die verantwortliche Stelle holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der oder des örtlich Beauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.
- III. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz I dieser Vorschrift ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 1. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
 2. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 dieser Verordnung oder
 3. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.
- IV. Die Folgenabschätzung umfasst insbesondere:
 1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der verantwortlichen Stelle verfolgten berechtigten Interessen;
 2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
 3. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
 4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.
- V. Die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde soll sowohl Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die gemäß Absatz I dieser Vorschrift eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, als auch Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, erstellen und diese veröffentlichen. Die Aufsichtsbehörde kann die in diesem Absatz beschriebenen Tätigkeiten auf den örtlichen Datenschutzbeauftragten delegieren.
- VI. Erforderlichenfalls führt die verantwortliche Stelle hierzu eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.



VII. Die verantwortliche Stelle konsultiert vor der Verarbeitung die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat.

§ 35 Audit und Zertifizierung

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt werden.

KAPITEL 5 - ÖRTLICHE BEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

§ 36 Bestellung von örtlichen Beauftragten für den Datenschutz

- I. Bei verantwortlichen Stellen sind örtlich Beauftragte oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (örtlich Beauftragte) zu bestellen, wenn
 1. bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder
 2. die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.

Die Vertretung ist zu regeln.

- II. Die Bestellung kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen erstrecken.
- III. Zu örtlich Beauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung kann befristet für mindestens drei Jahre erfolgen.
- IV. Zu örtlich Beauftragten sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt.
- V. Die Bestellung von örtlich Beauftragten erfolgt schriftlich und ist der Aufsichtsbehörde und der nach dem jeweiligen Recht für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen; die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen. Ist der örtlich Beauftragte nicht Beschäftigter einer verantwortlichen Stelle, sind seine Leistungen vertraglich zu regeln.
- VI. Soweit bei verantwortlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe in anderer Weise sicherzustellen.

§ 37 Stellung

- I. Stellung
 1. Die örtlich Beauftragten sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der verantwortlichen Stellen unmittelbar zu unterstellen.
 2. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei.



3. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
 4. Sie können Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen und erhalten Zugang zu personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen.
 5. Die verantwortliche Stelle unterstützt die örtlich Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung.
 6. § 42 Absatz IV und V dieser Verordnung gilt entsprechend.
- II. Die Abberufung der örtlich Beauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.
- III. Zur Erlangung und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den örtlich Beauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und die Kosten zu tragen. Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. Im Konfliktfall kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden.
- IV. Betroffene Personen und Mitarbeitende können sich unmittelbar an die örtlich Beauftragten wenden.
- V. Staatliche Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für Datenschutzbeauftragte finden für örtlich Beauftragte entsprechende Anwendung.
- VI. Die verantwortlichen Stellen stellen sicher, dass örtlich Beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden.

§ 38 Aufgaben

Die örtlich Beauftragten wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Sie haben insbesondere

1. die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten zu beraten;
2. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;
4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;
5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.

KAPITEL 6 - UNABHÄNGIGE AUFSICHTSBEHÖRDEN

§ 39 Einrichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Leiterin / des Leiters der Aufsichtsbehörde



- I. Über die Einhaltung dieser Verordnung in der Freikirche wacht eine unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Aufsichtsbehörde). Die Aufsichtsbehörde wird von einem oder einer Beauftragten geleitet und nach außen vertreten.
- II. Die Freikirche der STA in Deutschland und die Landeskörperschaften, die von dem Recht zur Einsetzung einer eigenen Aufsichtsbehörde Gebrauch machen, errichten die jeweilige Aufsichtsbehörde für den jeweiligen Geltungsbereich dieser Verordnung und bestellen den Leiter bzw. die Leiterin für die jeweilige Aufsichtsbehörde
- III. Die Landeskörperschaften (§ 2 dieser Verordnung) haben die Möglichkeit, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Leiter der Aufsichtsbehörde der Freikirche der STA in Deutschland (FiD) eine eigene Aufsichtsbehörde einzusetzen, die im Falle ihrer Einsetzung und Kompetenzausstattung nach den Regeln dieser Verordnung die Aufsicht für die entsprechende Landeskörperschaft sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen Dienste, Vereine und Einrichtungen wahrnimmt. Die Zuständigkeit der jeweiligen Aufsichtsbehörde ergibt sich aus der Belegenheit der datenverarbeitenden Stelle, die durch einen zu ahndenden Verstoß betroffen ist. Beschwerden im Sinne des § 46 dieser Verordnung können unabhängig von den Zuständigkeitsregeln gegenüber allen bestehenden Aufsichtsbehörden im Geltungsbereich dieser Verordnung erhoben werden. Die Aufsichtsbehörden klären intern die Zuständigkeit und teilen dem Beschwerdeführer schriftlich unter Angabe der Entscheidungsgründe mit, falls die Beschwerde an eine andere Aufsichtsbehörde verwiesen worden ist. In Konfliktfällen, die örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde betreffend, entscheidet über die örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde verbindlich und abschließend das ADCOM der EUD nach den Regeln dieser Verordnung. Zum Zwecke der Zuständigkeitsklärung sind die Aufsichtsbehörden für den Fall verpflichtet, sich über eingehenden Beschwerden unverzüglich zu informieren, wenn verschiedene datenverarbeitende Stellen betroffen sein können.
- IV. Die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde und die jeweiligen Kontaktdaten sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- V. Der Leiter bzw. die Leiterin der Aufsichtsbehörde soll für mindestens vier, höchstens acht Jahre bestellt werden. Das Amt endet mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- VI. Zu einem Leiter bzw. einer Leiterin der Aufsichtsbehörde dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen und der Freikirche der STA angehören. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

§ 40 Unabhängigkeit

- I. Die jeweiligen Aufsichtsbehörden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegen weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.
- II. Die jeweiligen Aufsichtsbehörden unterliegen der Rechnungsprüfung, soweit hierdurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 41 Tätigkeitsbericht

Die Aufsichtsbehörden erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen enthalten kann. Sie



übermitteln den Bericht den jeweiligen kirchenleitenden Organen oder den jeweiligen Leitungsorganen und veröffentlichen ihn. Auf dieser Grundlage können sie den leitenden Organen berichten.

§ 42 Rechtsstellung

- I. Den Aufsichtsbehörden werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Die Finanzmittel sind in einem eigenen Haushaltsplan oder als Teil eines Gesamthaushaltes gesondert auszuweisen und zu verwalten. Die Aufsichtsbehörden sind ehrenamtlich tätig. Die Freikirche der STA in Deutschland und die Landeskörperschaften, die von ihrem Recht auf Einsetzung einer Aufsichtsbehörde Gebrauch gemacht haben können in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Aufsichtsbehörden regeln.
- II. Die Aufsichtsbehörden wählen ihr Personal aus und besetzen die Personalstellen.
- III. Die jeweiligen Leiter bzw. Leiterinnen der Aufsichtsbehörden sind die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden.
- IV. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Aufsichtsbehörden und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.
- V. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Aufsichtsbehörden und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Entscheidung über Aussagegenehmigungen treffen die Leiter bzw. Leiterinnen der Aufsichtsbehörden für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Leiter bzw. Leiterinnen der Aufsichtsbehörden gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.
- VI. Eine Kündigung der Leiter bzw. Leiterinnen der Aufsichtsbehörden im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.

§ 43 Aufgaben

- I. Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und sicherzustellen.
- II. Sie sensibilisieren, informieren und beraten die kirchliche Öffentlichkeit sowie die verantwortlichen Stellen und kirchlichen Auftragsverarbeiter über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken. Sie unterrichten betroffene Personen auf Anfrage über deren persönliche Rechte aus dieser Verordnung, wobei spezifische Maßnahmen für Minderjährige besondere Beachtung finden. Die Tätigkeit nach dieser Vorschrift können von der Aufsichtsbehörde auf den örtlichen Beauftragten für den Datenschutz delegiert werden.
- III. Sie kann die örtlich Beauftragten schulen und fortbilden.
- IV. Werden personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet, können die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben prüfen und können über Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Verarbeitung beraten.



- V. Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Gutachten und Stellungnahmen zu Rechtssetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abgeben.
- VI. Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Musterverträge und Standards zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellen, deren Einsatz und Umsetzung überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen; sie sollen Listen gemäß § 34 Absatz V dieser Verordnung bereitstellen.
- VII. Die „Schlichtungsausschüsse“, „Ethikkommissionen“, sowie der „Fachbeirat sexueller Gewalt begegnen“ unterliegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.
- VIII. Der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen nicht:
 - 1. Aufzeichnungen gemäß § 3 dieser Verordnung (Aufzeichnungen über Seelsorgetätigkeiten);
 - 2. Personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen, sowie personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.
- IX. Die Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen den verantwortlichen Stellen mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden sein.
- X. Die Beauftragten für den Datenschutz können zusammenarbeiten und können eine Datenschutzkonferenz bilden, auf der gemeinsame Stellungnahmen und Handreichungen zu Datenschutz- und Kohärenzfragen beschlossen werden können.

§ 44 Befugnisse

- I. Die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die verantwortlichen Stellen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, alle diesbezüglichen Informationen bereitzustellen, insbesondere über die gespeicherten Daten und über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und -geräte zu gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen. Stellen Aufsichtsbehörden fest, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen, können sie Hinweise geben.
- II. Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf. Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Mit der Aufforderung zur Stellungnahme können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Aufsichtsbehörde getroffen worden sind.



- III. Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder eine drohende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten abzuwenden, ist die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde befugt, anzuordnen:
1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen;
 2. Verarbeitungsvorgänge vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder zu unterlassen;
 3. die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation auszusetzen;
 4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen;
 5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen;
 6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen.
- IV. Hält die Aufsichtsbehörde einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder eine von der Europäischen Kommission erlassene oder genehmigte Standarddatenschutzklausel nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörden ankommt, für rechtswidrig, so können sie ihr Verfahren aussetzen und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Soweit nicht kirchliche Besonderheiten entgegenstehen, finden die Regelungen des § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 45 Geldbußen

- I. Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung, so kann die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen. Gegen verantwortliche Stellen sind Geldbußen nur zu verhängen, soweit sie als Unternehmen im Sinne des § 4 Nummer 19 dieser Verordnung am Wettbewerb teilnehmen.
- II. Die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
- III. Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
 1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 3. jegliche von der verantwortlichen Stelle oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
 4. der Grad der Verantwortung der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 27 dieser Verordnung getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;



5. etwaige einschlägige frühere Verstöße der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters;
 6. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuhelpen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;
 7. die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;
 8. die Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die verantwortliche Stelle oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;
 9. die Einhaltung der früher gegen die verantwortliche Stelle oder den Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, sofern solche Maßnahmen angeordnet wurden;
 10. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangten finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.
- IV. Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.
- V. Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 dieser Vorschrift Geldbußen von bis zu 500.000 Euro verhängt.
- VI. Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich oder anstelle von Maßnahmen nach § 44 Absatz III dieser Verordnung verhängt.

KAPITEL 7 - RECHTSBEHELFE UND SCHADENSERSATZ

§ 46 Recht auf Beschwerde

- I. Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.
- II. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde und weist auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes gemäß § 47 dieser Verordnung hin.
- III. Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, diese Verordnung oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemaßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende müssen für Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde nicht den Dienstweg einhalten.

§ 47 Rechtsweg

- I. Der Rechtsweg aus Streitigkeiten nach dieser Verordnung ist je nach Zuständigkeit zu dem Schlichtungsausschuss des SDV/NDV eröffnet, wobei sich die ausschließliche Zuständigkeit des jeweiligen Schlichtungsausschusses daraus ergibt, welcher Verband zum Zeitpunkt der Anrufung des Schlichtungsausschusses die Leitung der FiD innehat bzw. zu dem Schlichtungsausschuss der



Landeskörperschaft, die von dem Recht auf Einsetzung einer eigenen Aufsichtsbehörde Gebrauch gemacht hat.

1. für alle Rechtsbehelfe (Klagen) gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde,
 2. für Klagen in Fällen, in denen sich die Aufsichtsbehörde nicht mit einer Beschwerde gemäß § 46 dieser Verordnung befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat,
 3. für Klagen betroffener Personen gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter wegen einer Verletzung ihrer Rechte aus dieser Verordnung,
 4. für Klagen der Aufsichtsbehörde gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter, soweit dies zur Durchsetzung ihrer Befugnisse erforderlich ist.
- II. Vor Erhebung einer Klage nach Absatz I Nr. 1 oder 3 dieser Vorschrift ist nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts ein Vorverfahren durchzuführen.

§ 48 Schadenersatz durch verantwortliche Stellen

- I. Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach dieser Verordnung Anspruch auf Schadenersatz gegen die verantwortliche Stelle. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- II. Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.
- III. Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- IV. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- V. Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

KAPITEL 8 - VORSCHRIFTEN FÜR BESONDERE VERARBEITUNGSSITUATIONEN

§ 49 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

- I. Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch für Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.
- II. Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Straftaten und Amtspflichtverletzungen, die durch Beschäftigte begangen wurden, insbesondere zum Schutz möglicher Betroffener, dürfen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden, solange der Verdacht nicht ausgeräumt ist und die Interessen von möglichen Betroffenen dies erfordern.



- III. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die verantwortliche Stelle hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.
- IV. Eine Offenlegung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und
 1. die empfangende Person oder Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt;
 2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Offenlegung erfordert;
 3. offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Zwecks der Offenlegung ihre Einwilligung nicht erteilen würde oder
 4. sie zur Aufdeckung einer Straftat oder Amtspflichtverletzung oder zum Schutz möglicher Betroffener erforderlich erscheint.
- V. Die Offenlegung an künftige Dienstherren, Dienst- oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung der oder des Beschäftigten nicht bedarf, oder dass diese zur Verhütung möglicher Straftaten oder Amtspflichtverletzungen erforderlich erscheint.
- VI. Verlangt die verantwortliche Stelle zur Begründung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die verantwortliche Stelle lediglich die Offenlegung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Offenlegung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur für den Zweck zulässig, für den sie erhoben worden sind.
- VII. Personenbezogene Daten, die vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein solches nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnigte Interessen der verantwortlichen Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden.
- VIII. Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz der oder des Beschäftigten dient.



- IX. Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung gespeichert werden, dürfen sie nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Zwecke der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 50 Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke

- I. Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten von Personen der Kirchengeschichte dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.
- II. Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die offengelegten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze III und VI dieser Verordnung einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.
- III. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Zweck dies erfordert.
- IV. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn
 1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien

- I. Soweit personenbezogene Daten von Personen der Kirchengeschichte von verantwortlichen Stellen ausschließlich für eigene journalistisch-redaktionelle oder literarische Zwecke verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieser Verordnung nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 48. Hierunter fällt die Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen nur, wenn mit ihr zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.
- II. Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
- III. Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 52 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

- I. Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie



1. in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle oder
2. zum Schutz von Personen und Sachen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme am Gottesdienst ist besonders schutzwürdig.

- II. Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.
- III. Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz I dieser Vorschrift erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- IV. Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,
 1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
 2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- V. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 53 Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.

KAPITEL 9 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 54 Ergänzende Bestimmungen

- I. Die verantwortliche Stelle kann unter Einhaltung ihrer verfassungsmäßig bestimmten Entscheidungsverfahren Durchführungsbestimmungen / Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.
- II. Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend.
- III. Diese Verordnung soll innerhalb von fünf Jahren überprüft werden.

§ 55 Übergangsregeln

- I. Die bisherigen Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten fort. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 39 bis 45 mit Inkrafttreten dieser Verordnung.



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland KdÖR

Datenschutzverordnung
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen
Rechts
(DSVO)

- II. Verfahrensverzeichnisse betreffend die Videoüberwachung gemäß § 52 sind bis zum 24. Mai 2018 zu erstellen. Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 31 dieser Verordnung hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.

§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Geltungsbereich dieser Verordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung außer Kraft.

In der Fassung vom 31. März 2025.

Signiert von:

Johannes Naether

94E4AC731C054BD...

Johannes Naether

Vorsitzender

